

ANHANG ZUR DATENVERORDNUNG

Letztes Update: 15. August 2025

1. Umfang.

Dieser Anhang zur Datenverordnung (der „**Anhang zur Datenverordnung**“) ergänzt die kaufmännischen Verkaufsbedingungen, die Verkaufsbedingungen für Privatanwender oder eine andere Vereinbarung zwischen dem Kunden und dem Lieferanten für die Nutzung verbundener Angebote oder Datenverarbeitungsdienste („**Vereinbarung**“) und enthält Bestimmungen für solche verbundenen Angebote oder Datenverarbeitungsdienste. „Lieferant“ bezeichnet die Einheit von Dell, von der der Kunde das verbundene Angebot oder die Datenverarbeitungsdienste erhält. Der Anhang zur Datenverordnung tritt ab dem Zeitpunkt der Bestellung des Kunden für ein vernetztes Angebot oder die Datenverarbeitungsdienste in Kraft. In diesem Anhang zur Datenverordnung nicht definierte Begriffe haben die gleichen Bedeutungen wie in der Vereinbarung festgelegt. Im Falle eines Konflikts zwischen der Vereinbarung und dem Anhang zur Datenverordnung hat der Anhang zur Datenverordnung Vorrang.

2. Definitionen.

„**Zugriffsanfrage**“ bezeichnet eine Anfrage des Kunden oder von autorisierten VertreterInnen im Namen des Kunden auf zugängliche Daten, die der Datenverordnung unterliegen und mit dieser übereinstimmen.

„**Autorisierte VertreterInnen**“ bezeichnet qualifizierte DrittanbieterInnen, die vom Kunden zur Unterstützung bei einer Zugriffsanfrage oder einem Wechsel autorisiert wurde. Drittanbieter, die gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2022/1925 als Gatekeeper benannt wurden, sind nicht berechtigt, autorisierte VertreterInnen zu sein.

„**Verbundenes Angebot**“ bezeichnet ein verbundenes Produkt, einen zugehörigen Dienst oder beides.

„**Verbundenes Produkt**“ bezeichnet nur die von Dell als vertrauenswürdig identifizierten Lieferantenangebote, die im [Dell Security & Trust Center](#) als verbundenes Produkt gelistet sind.

„**Daten aus verbundenen Produkten**“ bezeichnet Daten, die durch die Nutzung eines verbundenen Produkts durch den Kunden erzeugt werden, bei denen der Lieferant diese Daten so konzipiert hat, dass sie über einen elektronischen Kommunikationsdienst, eine physische Verbindung oder den Zugriff auf das Gerät abgerufen werden können.

„**Datenverordnung**“ bezeichnet die Verordnung (EU) 2023/2854.

„**Richtlinie zur akzeptablen Nutzung von Daten**“ bezeichnet die Website, die unter <https://www.dell.com/eudataactaup> verfügbar ist.

„**Datenverarbeitungsdienst**“ bezeichnet nur diejenigen Lieferantenabonnements, die ein as-a-Service-Bereitstellungsmodell („aaS“) verwenden, einschließlich Software-aaS, Infrastruktur-aaS oder Plattform-aaS, die vom [Dell Security & Trust Center](#) als Datenverarbeitungsdienst eingestuft werden.

„**Löschanfrage**“ bezeichnet die Anfrage des Kunden, dass Dell alle exportierbaren Daten und digitalen Ressourcen des Kunden löscht.



„**Dell & Security Trust Center**“ bezeichnet die Website, die unter <https://www.dell.com/de-de/lp/dt/security-and-trust-center> verfügbar ist. Wählen Sie die Registerkarte „Compliance“ aus und klicken Sie dann auf die Kachel „Datenverordnung“.

„**Digitale Ressource**“ bezeichnet Elemente in digitaler Form, einschließlich Anwendungen, für die der Kunde unabhängig von einem Datenverarbeitungsdienst ein Nutzungsrecht hat.

„**Exportierbare Daten**“ bezeichnet die Eingabe- und Ausgabedaten, einschließlich Metadaten, die durch die Nutzung eines Datenverarbeitungsdienstes durch den Kunden generiert oder mitgeneriert werden, mit Ausnahme von Vermögenswerten oder Daten, die durch die geistigen Eigentumsrechte des Lieferanten oder die Geschäftsgeheimnisse des Lieferanten geschützt sind.

„**Sofort verfügbare Daten**“ bezeichnet rohe und vorverarbeitete verbundene Produktdaten und zugehörige Servicedaten, die der Lieferant rechtmäßig von einem verbundenen Produkt oder einem zugehörigen Service erhalten hat oder rechtmäßig erhalten kann, sofern zutreffend, ohne dass ein gegenüber einem einfachen Vorgang unverhältnismäßiger Aufwand die Folge ist.

„**Zugehöriger Dienst**“ bezeichnet nur die von Dell als zugehörige Dienste identifizierten Lieferantenangebote, die im [Dell Security & Trust Center](#) als zugehöriger Dienst aufgeführt ist.

„**Daten aus zugehörigen Diensten**“ bezeichnet Daten, die die Digitalisierung von Kundenaktionen oder Ereignissen im Zusammenhang mit dem verbundenen Produkt darstellen, auf dem ein zugehöriger Dienst installiert oder anderweitig integriert ist, die vom Kunden absichtlich aufgezeichnet oder als Nebenprodukt der Aktion des Kunden während der Bereitstellung eines zugehörigen Dienstes durch den Lieferanten erzeugt werden.

„**Wechsel**“ oder „**Wechseln**“ bezeichnet einen Prozess, bei dem der Kunde von der Nutzung des Datenverarbeitungsdienstes des Lieferanten zu einem anderen Datenverarbeitungsdienst derselben Dienstart oder einem anderen Dienst, der von einem anderen Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten angeboten wird, oder zu einer On-Premise-Lösung wechselt, zum Beispiel durch Extrahieren, Transformieren und Hochladen der exportierbaren Daten und digitalen Ressourcen des Kunden.

„**Wechselanfrage**“ bezeichnet die Anfrage des Kunden, (1) zu einem Datenverarbeitungsdienst zu wechseln, der von einem anderen Anbieter angeboten wird, oder (2) alle exportierbaren Daten und digitalen Ressourcen, die sich im Besitz des Lieferanten befinden, an eine vom Kunden betriebene On-Premise-Infrastruktur zu portieren.

„**Antragsformular für Drittanbieter**“ bezeichnet die Website, die unter <https://www.dell.com/eudataactthirdparty> verfügbar ist.

3. Zugriff auf sofort verfügbare Daten.

3.1. Wenn die Datenverordnung auf die Nutzung eines verbundenen Angebots durch den Kunden Anwendung findet und der Kunde nicht direkt darauf zugreifen kann, stellt der Lieferant die sofort verfügbaren Daten sowie die relevanten Metadaten, die für die Interpretation und Nutzung dieser Daten erforderlich sind, dem Kunden oder vom Kunden benannten autorisierten VertreterInnen ohne unnötige Verzögerung, kostenlos und in einem umfassenden, strukturierten, häufig verwendeten und maschinenlesbaren Format zur Verfügung. Anweisungen zum Zugriff auf sofort verfügbare Daten im Besitz des Lieferanten finden Sie im [Dell Security & Trust Center](#). Jeder Zugriff auf sofort verfügbare Daten,

die sich im Besitz des Lieferanten befinden, unterliegt der [Richtlinie zur akzeptablen Nutzung von Daten](#). Wenn ein Kunde autorisierte VertreterInnen berechtigt, eine Anforderung zum Zugriff auf sofort verfügbare Daten in seinem Namen zu erhalten oder zu übermitteln, wird der Kunde und/oder seine autorisierte VertreterInnen aufgefordert, ein [Anfrageformular für Daten von Drittanbietern](#) auszuführen. Weitere Informationen und Zugriff auf dieses Formular erhalten Sie im [Dell Security & Trust Center](#).

4. Wechsel.

4.1. Wenn die Datenverordnung auf die Nutzung eines Datenverarbeitungsdienstes durch den Kunden anwendbar ist, gelten die folgenden Bedingungen:

- A.** Vorbehaltlich der Bedingungen in diesem Anhang zur Datenverordnung hat der Kunde das Recht, den Datenverarbeitungsdienst zu kündigen und eine Wechselanfrage oder eine Löschanfrage zu übermitteln. Anweisungen zum Senden einer solchen Anfrage finden Sie im [Dell Security & Trust Center](#).
- B.** Wechselanfragen und gegebenenfalls Löschanfragen unterliegen den folgenden Zeitanforderungen:
 1. Der Lieferant benötigt mindestens 30 Kalendertage, um eine Wechsel- oder Löschanfrage zu stellen („**Mitteilungsfrist**“). Nach Ablauf der Mitteilungsfrist wird der Lieferant die Erhebung von exportierbaren Daten und digitalen Ressourcen über den Datenverarbeitungsdienst, der Gegenstand der Wechselanfrage ist, einstellen, es sei denn, der Kunde storniert die Anfrage mindestens 48 Stunden vor diesem Zeitpunkt. Ungeachtet anderer Vereinbarungen zwischen dem Lieferanten und dem Kunden gelten alle für den Datenverarbeitungsdienst geltenden Service Level Agreements nach Ablauf der Mitteilungsfrist nicht mehr. Bei Löschanfragen löscht der Lieferant am Ende der Mitteilungsfrist alle exportierbaren Daten und digitalen Ressourcen, die direkt vom Kunden und/oder im Zusammenhang mit dem Kunden erzeugt wurden, dauerhaft, es sei denn, der Kunde storniert die Anfrage mindestens 48 Stunden vor diesem Zeitpunkt.
 2. Der Lieferant erfüllt eine Wechselanfrage innerhalb von 30 Kalendertagen nach Ablauf der Mitteilungsfrist („**Übergangsfrist**“), wobei der Lieferant die in der Datenverordnung vorgesehene Übergangsfrist verlängern kann. Der Kunde kann die Übergangsfrist nur einmal um einen Zeitraum verlängern, den der Kunde für seine eigenen Zwecke als besser geeignet erachtet.
 3. Nach Abschluss des Wechsels und der Übergangsfrist hat der Kunde 30 Kalendertage Zeit, um alle exportierbaren Daten und digitalen Ressourcen aus dem Besitz des Lieferanten herunterzuladen („**Datenabrufzeitraum**“). Der Lieferant löscht alle exportierbaren Daten und digitalen Ressourcen, die direkt vom Kunden und/oder im Zusammenhang mit dem Kunden erzeugt wurden, nach dem Datenabrufzeitraum dauerhaft, es sei denn, der Lieferant und der Kunde haben einen anderen Zeitpunkt schriftlich vereinbart.
 4. Der Auftrag für den Datenverarbeitungsdienst gilt zu folgendem Zeitpunkt als beendet:
 - a. das Ende des Datenabrufzeitraums; oder
 - b. für Löschanfragen, am Ende der Mitteilungsfrist.
 5. Der Kunde bleibt für alle anfallenden Gebühren für die vorzeitige Kündigung oder Mindestzahlungsverpflichtungen verantwortlich.
 6. Der Lieferant benachrichtigt den Kunden über die Beendigung der Bestellung, die in Unterabschnitt 4 oben angegeben wird.

- C. Bei allen Wechselanfragen unterstützt der Lieferant die Ausstiegsstrategie des Kunden, die für Datenverarbeitungsdienste relevant ist, einschließlich der Bereitstellung aller relevanten Informationen über den/die Datenverarbeitungsdienst(e) oder den Wechsel zum Kunden.
- D. Nach Ablauf der Mitteilungsfrist und bis zum Abschluss der Wechselanfrage führt der Lieferant folgende Schritte aus:
 1. Bereitstellung angemessener Unterstützung des Kunden und seiner autorisierten VertreterInnen beim Wechselprozess
 2. Handlung mit der gebotenen Sorgfalt, um die Geschäftskontinuität aufrechtzuerhalten und die Bereitstellung der Datenverarbeitungsdienste in Übereinstimmung mit der Vereinbarung und den geltenden Zeitplänen fortzusetzen
 3. Identifizierung bekannter Risiken für die Kontinuität bei der Bereitstellung der Datenverarbeitungsdienste; und
 4. Unternehmen wirtschaftlich vertretbarer Anstrengungen nach dem Export und unter der Kontrolle des Lieferanten, um die exportierbaren Daten während der Übertragung und während des Datenabruftzeitraums zu sichern.

4.2. Wechselgebühren. Der Lieferant kann dem Kunden nach eigenem Ermessen die angemessenen Kosten und Ausgaben des Lieferanten zum jeweils aktuellen Zeit- und Materialsatz des Lieferanten oder, wie anderweitig in einer Bestellung angegeben, für Dienste in Rechnung stellen, die zur Unterstützung einer Wechselanfrage erbracht werden. Solche Gebühren müssen von den Parteien vor Ablauf der Mitteilungsfrist vereinbart werden, sofern der Lieferant nach dem 1. Januar 2027 keine Gebühren für Wechselanfragen in Rechnung stellt, die durch diesen Anhang zur Datenverordnung geregelt sind.

4.3. Zusätzliche Informationen:

Weitere Informationen zu den verfügbaren Verfahren für Wechsel finden Sie im [Dell Security & Trust Center](#). Dies umfasst Informationen zu Folgendem:

- A. Verfügbare Methoden und Formate
- B. Beschränkungen und technische Einschränkungen im Zusammenhang mit dem Wechsel von bestimmten Datenverarbeitungsdiensten; und
- C. Datenstrukturen, Datenformate, relevante Standards und offene Interoperabilitätspezifikationen, in denen exportierbare Daten für jeden Datenverarbeitungsdienst verfügbar sind.

5. Ausschluss weiterer Vereinbarungen. Dieser Anhang zur Datenverordnung stellt zusammen mit der Vereinbarung (einschließlich aller anderen anwendbaren Anhänge und aller durch Verweis einbezogenen angebotsspezifischen Bedingungen) und jedem Auftrag die vollständige Vertragsvereinbarung der Parteien hinsichtlich des Vertragsgegenstandes dar und ersetzt alle vorherigen Vereinbarungen zwischen Parteien und verbundenen Unternehmen. Dieser Anhang zur Datenverordnung kann nur durch schriftliche Vereinbarung geändert werden. Bedingungen in einem Auftrag oder eine Bedingung oder Bestimmung auf einem Kundenformular haben keine rechtliche Wirkung und ändern oder ergänzen die Vereinbarung nicht.